



**GEMEINDE  
STAUFEN**

# **Benützungs-Reglement Waldhaus «unteri Buechrüti»**

## I. Allgemeine Bestimmungen

	<p>Art. 1</p>
Geltungsbereich	<p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Benützung des Waldhauses «unteri Buechrüti» Staufen.</p> <p><sup>2</sup> In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter, ungeachtet der gewählten Sprachform.</p>
	<p>Art. 2</p>
Grundsatz	<p><sup>1</sup> Das Waldhaus dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen. Es steht im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Staufen.</p> <p><sup>2</sup> Die Nutzung der Lokalität ist auf maximal 70 Personen begrenzt.</p> <p><sup>3</sup> Es liegt in der Verantwortung der Mietenden, dass das Waldhaus nicht überbelegt wird. Bei Missachtung kann die Veranstaltung auch während der Durchführung durch die Regionalpolizei Lenzburg aufgelöst werden.</p> <p><sup>4</sup> Für religiös fundamentalistische Kulthandlungen (Beschneidungen, etc.) und dergleichen wird das Waldhaus nicht vermietet.</p> <p><sup>5</sup> Die Anlage der Gartenbahn Staufen ist Eigentum des Vereins Gartenbahn Staufen und darf von den Mietenden des Waldhauses nicht benützt, betreten oder verunstaltet werden. Fehlbare haben mit rechtlichen Konsequenzen und Schadenersatz zu rechnen. Der Gemeinderat lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.</p>
	<p>Art. 3</p>
Aufsicht	<p>Die Aufsicht über das Haus wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Wartung und Betrieb erfolgen durch den Hüttenwart gemäss separatem Pflichtenheft.</p>
	<p>Art. 4</p>
Verwaltung	<p><sup>1</sup> Die Räumlichkeiten werden durch die Abteilung Kanzlei verwaltet.</p> <p><sup>2</sup> Die Abteilung Kanzlei ist gemäss § 39 Gemeindegesetz ermächtigt, Benützungsbewilligungen auszustellen.</p>
	<p>Art. 5</p>
Bewilligungsverfahren	<p><sup>1</sup> Die Bewilligung zur Benützung des Hauses erteilt die Abteilung Kanzlei. Benützungsgesuche sind mindestens 2 Wochen vor dem Anlass der Abteilung Kanzlei online via Reservationstool auf der Website der Gemeinde Staufen einzureichen. Die Zustellung des Reservationsgesuchs sowie der Versand der Bewilligung erfolgen via E-Mail.</p> <p><sup>2</sup> Der Reservationsprozess findet ausschliesslich in digitaler Form statt. Es werden weder Gesuchformulare noch Bewilligungen auf dem Postweg, sondern ausschliesslich via E-Mail, versendet. Die digitale Unterschrift ist rechtsgültig.</p>

<sup>3</sup> Einträge im Veranstaltungskalender der Gemeinde Staufen gelten nicht als Reservation.

<sup>4</sup> Die von der Abteilung Kanzlei erteilte Bewilligung kann nicht übertragen werden.

<sup>5</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen.

#### Art. 6

Betriebszeiten und Nutzung Die in der Bewilligung festgehaltenen Benützungszeiten sind einzuhalten. Es ist ausschliesslich die bewilligte Nutzung zulässig.

#### Art. 7

Wirtetätigkeit <sup>1</sup> Für das Wirten bei Einzelanlässen von Vereinen und anderen Organisationen ist weder ein Wirtepatent noch eine besondere Bewilligung erforderlich, sofern es sich um eine Nebentätigkeit des Vereins bzw. der Organisation handelt. Solche Anlässe unterstehen jedoch der lebensmittelpolizeilichen Aufsicht und Kontrolle. Die Durchführung eines Anlasses mit Wirtetätigkeit ist der Abteilung Kanzlei mittels Meldeformular mindestens 20 Tage im Voraus anzuzeigen. Gleichzeitig ist ein allfälliges Gesuch für den Ausschank/Verkauf von Spirituosen inkl. Alcopops sowie um Verlängerung der Öffnungszeiten einzureichen.

<sup>2</sup> Die Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz vom 25. November 1997 für öffentliche Anlässe sind einzuhalten. Veranstaltungen sind von Montag bis Freitag um 00.15 Uhr, am Samstag um 02.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen um 02.00 Uhr zu schliessen. Eine Verlängerung der Öffnungszeiten ist vor dem Anlass schriftlich beim Gemeinderat zu beantragen.

#### Art. 8

Patent- und Visumpflicht Die Veranstaltenden haben selber für die notwendigen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen (wie Lotto, Suisa, Konzerte usw.) besorgt zu sein. Die Veranstalter sind verantwortlich, dass die Bestimmungen der Lebensmittel- und Hygieneverordnung eingehalten werden.

#### Art. 9

Gebührentarif <sup>1</sup> Für die Benützung des Waldhauses Staufen ist eine Gebühr zu bezahlen. Die Ansätze richten sich nach den untenstehenden Tarifen.

Benützungsgebühren:	Ortsansässige	Auswärtige
- Sommer (1.4. - 30.9.)	CHF 180.00	CHF 280.00
- Winter (1.10. - 31.3)	CHF 230.00	CHF 330.00

<sup>2</sup> Bei Annullationen innert 14 Arbeitstagen (Montag - Freitag) vor dem Termin ist die gesamte Benützungsgebühr geschuldet. Bei früheren Annullationen wird ein Unkostenbeitrag von CHF 80.00 erhoben. Wird die Lokalität ohne vorgängige Annullierung nicht benutzt, ist die volle Benützungsgebühr zu entrichten.

## II. Benützungsvorschriften

	Art. 10
Rauchverbot	Gemäss Bundesgesetz über den Schutz von Passivraucher, herrscht im Waldhaus Staufen striktes Rauchverbot.
	Art. 11
Benützungsbestimmungen	<p><sup>1</sup> Die Lokalitäten, Einrichtungen und das Kleininventar sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen haben die Verursacher aufzukommen. Schäden sind umgehend dem Hüttenwart zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Den Weisungen des Hüttenwarts ist Folge zu leisten.</p> <p><sup>3</sup> Die Gesuchsteller müssen das 18. Altersjahr erreicht haben. Sowohl bei der Übergabe, während der Mietdauer, als auch bei der Abgabe der Lokalität müssen die Gesuchsteller persönlich anwesend sein. Die Bewilligungsinhaber sind für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Anlass verantwortlich.</p> <p><sup>4</sup> Sämtliches Geschirr steht den Mietern zur Verfügung. Nach Gebrauch ist es in gereinigtem und vollzähligem Zustand richtig zu versorgen. Der Innenraum sowie die Umgebung sind rein zu halten. Es ist untersagt, Tische und Stühle des Waldhauses ins Freie zu stellen. Defektes und oder fehlendes Material muss ersetzt werden oder wird gemäss den geltenden Ansätzen in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>5</sup> Die Küchentücher und Abwaschlappen sind vom Mieter selbst mitzubringen.</p> <p><sup>6</sup> Der bei der Benützung des Waldhauses anfallende Abfall ist im Vorraum bei der Garderobe zu deponieren. Die Lagerung im Freien ist verboten. Die Entsorgungsgebühr wird nach gültigem Abfallreglement der Gemeinde Staufen verrechnet. Die Abfallgebühr wird dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt. Der Hüttenwart ist für die korrekte Entsorgung und Rechnungstellung verantwortlich.</p> <p><sup>7</sup> Es können Festbankgarnituren (für den Aussenbereich) zum Stückpreis von CHF 5.00 gemietet werden.</p> <p><sup>8</sup> in der Benützungsgebühr sind inbegriffen: Holz für Cheminée, Wasserverbrauch, elektrischer Strom, Benützung der Küche, Entschädigung des Hüttenwarts</p> <p><sup>9</sup> Vor der Rückgabe des Waldhauses ist der Bewilligungsinhaber verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Reinigung und korrekte Verstauung des Geschirrs &amp; Bestecks</li><li>- das Abwischen der Tische und Stühle</li><li>- das saubere Reinigen des Bodens (trocken und feucht)</li><li>- das Reinigen der Küche sowie sämtlicher benutzten Küchengeräte (inkl. Siebe Geschirrwashmaschine, Backofen, Backbleche und Kühlschrank)</li><li>- das Entfernen von privat angebrachtem Deko- und Wegweiser Material (Ballone, Plakate usw.) sowie Abfall innerhalb und ausserhalb des Waldhauses (inkl. Zufahrtsstrassen)</li><li>- das gründliche Reinigen der WC-Anlagen</li><li>- das Reinigen der Grillroste</li></ul>

- die Ausschaltung der in Betrieb genommenen Energieverbraucher
- die Schliessung sämtlicher Fenster und Aussentüren

<sup>10</sup> Die Gemeinde kann jederzeit und ohne Kostenfolge von der Vermietung der Räume zurücktreten.

Art. 12

Lärmschutz Das Abfeuern jeglicher Knallkörper und lärmverursachender Raketen ist untersagt. Widerhandlungen werden vom Gemeinderat geahndet.

Art. 13

Übernahme / Abgabe Der Schlüssel zum Waldhaus ist beim Hüttenwart zu beziehen. Rückgabe des durch die Mieter gereinigten Waldhauses bzw. des Schlüssels bis anderntags um 09.00 Uhr, ebenfalls an den Hüttenwart. Bei Verlust des Schlüssels haften die Mieter für den vollen Schaden. Der Bewilligungsinhaber hat den Hüttenwart mindestens 3 Tage vor dem Mietantritt bezüglich Terminvereinbarung zu kontaktieren. Die Weitergabe der Schlüssel ist verboten. Bei Verlust ist ein Unkostenbeitrag von CHF 300.00 zu bezahlen. Der Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, allfällige bei Mietantritt festgestellte Mängel oder Beschädigungen dem Hüttenwart umgehend zu melden.

Art. 14

Nachreinigung Zusätzliche Aufräum- und Reinigungsarbeiten durch das Gemeindepersonal werden pro Stunde zum ordentlichen Lohnansatz der Gemeinde verrechnet und dem Bewilligungsinhaber belastet.

**III. Sicherheit**

Art. 15

Haftung Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Die Benützer sind verpflichtet, zum Haus und zum Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen. Zur Verrichtung der Notdurft sind ausschliesslich die WC-Anlagen zu benützen.

Art. 16

Versicherung Versicherungen für Personen- und Sachschäden, die den Benützern oder Besuchern aus der Organisation und Durchführung von Anlässen erwachsen, sind Sache des Bewilligungsinhabers.

**IV. Schlussbestimmungen**

Art. 17

Weitere Auflagen Die Abteilung Kanzlei ist befugt, zusätzliche Bestimmungen in die Benützungsbewilligungen aufzunehmen.

Art. 18

Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der Behörden

werden vom Gemeinderat gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und gemäss Polizeireglement der Gemeinde Staufen geahndet.

Art. 19

Ausschluss

Der Gemeinderat kann die Vermietung der Räumlichkeiten an Einzelpersonen, Vereine oder juristische Personen verweigern.

Art. 20

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 3. September 2024 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Vorschriften und alle früheren Benützungsgreglemente sowie Tarifordnungen.

Art. 21

Änderungen

Der Gemeinderat kann das Reglement und die Gebühren jederzeit den neuen Verhältnissen entsprechend anpassen.

**GEMEINDERAT STAUFEN**

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber



Katja Früh

Mike Barth

*angepasst im August 2024  
gültig ab 3. September 2024*